

Sozialfälle im Marbach der Biedermeierzeit*

von Hermann Schick

Über Sozialfälle in der Biedermeierzeit kann man nur reden, wenn zunächst einmal die Begriffe klar sind. Ein Sozialfall, so sagt ein vor kurzem erschienenenes Wörterbuch, ist jemand, der auf Sozialhilfe angewiesen ist. Sozialhilfe ist die Gesamtheit der Hilfen, die einem Menschen in einer Notlage von öffentlicher Seite gewährt werden und ihm die materielle Grundlage für eine menschenwürdige Lebensführung geben sollen. Das Wort gibt es erst seit dem Bundessozialhilfegesetz von 1961, wo es als Bezeichnung für alle bis dahin unter den Begriff der öffentlichen Fürsorge fallenden Leistungen eingeführt wurde.

Als Biedermeier wird in der Geistesgeschichte die Zeit zwischen 1820 und 1848 bezeichnet. Der Begriff umfasst freilich nicht alle Strömungen jener Jahrzehnte: Je nach dem Standpunkt und der Betrachtungsweise werden auch die Bezeichnungen »Zeit der Reaktion« oder »Vormärz« benützt, in der Literatur findet man um die gleiche Zeit neben dem Biedermeier auch die Spätromantik und das »junge Deutschland«. Dem Marbach jener Jahre aber wird man mit der Kennzeichnung Biedermeier am ehesten gerecht.

Es gab damals in Mitteleuropa keine kriegerischen Auseinandersetzungen. Die Juli-Revolution von 1830 in Frankreich und den Niederlanden berührte unser Land so wenig wie der polnische Aufstand von 1830/31. In Württemberg regierte seit 1816 König Wilhelm I., der im Land 1819 eine verhältnismäßig liberale Verfassung durchgesetzt hatte und der besonders auf die Hebung der Wirtschaftskraft bedacht war. Städte und Gemeinden hatten eine einheitliche Verwaltungsstruktur erhalten, nur der soziale Bereich, der früher weithin Angelegenheit der Kirche gewesen war, blieb auch weiterhin Sache der örtlichen Behörden. In Marbach war damit die Stiftungspflege betraut, in der die Stadt und die Kirche, hier natürlich die evangelische, zusammenwirkten.

Die Fürsorge, wie sie damals ausgeübt wurde, galt zwar allen Bedürftigen, aber Anspruch darauf hatten nur eingesessene Bürger und ihre Familien. Man erwarb das Bürgerrecht gewöhnlich durch Geburt, sofern der Vater Bürger war. Allerdings war es mit der so genannten bürgerlichen Niederlassung verbunden, man musste verheiratet sein und einen eigenen Hausstand haben. Der Erwerb des Bürgerrechts war dann auch noch mit gewissen Zahlungen verbunden, man musste seinen »Bürgerdinkel« entrichten, entweder in natura oder in Geld, einen ledernen Feuereimer stellen und zwei Allmandbäume pflanzen. Wer von auswärts ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollte, musste darüber hinaus noch einen Vermögensnachweis liefern und eine Aufnahmegebühr bezahlen. Letztere hatte man 1804 in Marbach verdoppelt, »weil in jüngster Zeit trotz aller Vorsicht wieder Leute aufgenommen wurden, die schon nach ganz kurzer Zeit den öffentlichen Kassen zur Last fielen«.

* Überarbeitete Fassung eines am 17. Juli 2000 vor dem Marbacher Schillerverein gehaltenen Vortrags.

Das Bürgerrecht brachte mancherlei Vorteile. Ein Bürger durfte sein Vieh, seine Schafe und seine Gänse auf die allgemeinen Weideplätze treiben lassen. Er konnte von der Stadt ein Stück Allmand pachten und hatte Vorkaufsrecht vor Auswärtigen bei Haus- und Güterkäufen. Außerdem hatten Bürger Anspruch auf Unterstützung in der Not, sei es durch Geldzuweisungen, durch Brotabgaben oder durch Einweisung ins Armenhaus. Die wichtigsten Pflichten der Bürger waren die Hilfe in Brandfällen und die Teilnahme an der Torwache. Neben dem vollen Bürgerrecht gab es das Beisitzrecht: Ein Beisitzer hatte im Ort uneingeschränktes Bleiberecht, aber keinen Anspruch auf Holzgaben oder andere derlei Leistungen.

Natürlich ist die Übertragung heutiger Begriffe auf vergangene Verhältnisse problematisch. Sie ist es schon deshalb, weil das Ziel damaliger Fürsorge nicht eine »menschenwürdige Lebensführung« war, sondern sie sollte nur die bitterste Not lindern. Allenfalls bei Jugendlichen dienten Lehrgeldzahlungen auch der Zukunftssicherung. Wenn dennoch am Begriff Sozialhilfe festgehalten wird, dann einfach um heutige Entsprechungen deutlich zu machen.

I.

Wegen der Wichtigkeit des Bürgerrechts für den Anspruch auf soziale Hilfe soll im Folgenden zuerst dargestellt werden, mit welchen Schwierigkeiten Bewerber rechnen mussten, die Marbacher Bürger werden wollten.

Am 2. Mai 1830 heiratete der aus Rudersberg stammende 29-jährige Rotgerbergeselle Johann Georg Reinhardt die vier Jahre jüngere Tochter des Rotgerberobermeisters Jakob Gottfried Müller, und schon am 31. Mai kam das gemeinsame Kind zur Welt. Reinhardt wollte sein Bürgerrecht in Rudersberg behalten und erhielt in Marbach am 6. Juli Wohnrecht, nachdem er die vorgeschriebene Wohnsteuer bezahlt hatte. Er hat dann aber doch zeitweise in Heilbronn gearbeitet und soll dort wegen Veruntreuung entlassen worden sein. Darauf stellte der Marbacher Stadtrat am 9. Mai 1831 fest, es gebe im Rotgerberhandwerk ohnehin mehr Tagelohnarbeiter als beschäftigt werden könnten, weshalb Reinhardt angesichts seines verdächtigen Rufes die Stadt innerhalb von drei Monaten zu verlassen habe. Zunächst scheint aber die Ausweisung nicht mit Zwang durchgesetzt worden zu sein; nur so ist es zu erklären, dass im Stadtratsprotokoll vom 23. Januar 1832 zu lesen ist: »Dem mit Familie hier wohnenden Rotgerbergesellen Johann Reinhardt von Rudersberg wurde aus vielfachen Gründen beditten [bedeutet], daß er bis nächst Georgii die Stadt mit Familie zu verlassen habe.« Ob man ihm die Gründe mündlich mitgeteilt hat, wissen wir nicht. Sicher ist nur, dass man ihn nicht so einfach hätte fortschicken können, wenn er das Marbacher Bürgerrecht besessen hätte. Die Familie bekam gerade noch ein Vierteljahr Zeit (Georgii = 23. April), dann musste sie gehen. Sie wanderte nach Amerika aus.

Schlecht waren auch die Aussichten für den Glasergesellen Franz Joseph Zeller, der als Soldatenkind 1807 in Ludwigsburg geboren wurde und im Waisenhaus aufwuchs. Er kam 1820 nach Marbach, vermutlich als Lehrling. Als er im Alter von 21 Jahren in Marbach Heimatrecht beantragte, lehnte der Stadtrat ab und verwies ihn an den Geburtsort seines Vaters, Ochsenbach im Oberamt Brackenheim. Fünf Jahre später, als er volljährig geworden war, erneuerte Zeller sein Gesuch, wurde aber erneut abgewiesen. Schließlich wurden seine Heimatansprüche in Ludwigs-

burg anerkannt. Er wollte aber nach Marbach, denn dort hatte ein Mädchen aus der Fischerfamilie Stolpp bereits ein Kind von ihm. Im April 1834 lehnte der Stadtrat erneut ab, weil Zeller keinen begründeten Anspruch habe, ohne Vermögen sei, die Tochter Stolpp habe auch nur etwa 300 Gulden, und das Gewerbe des Zeller schon jetzt stark besetzt sei.

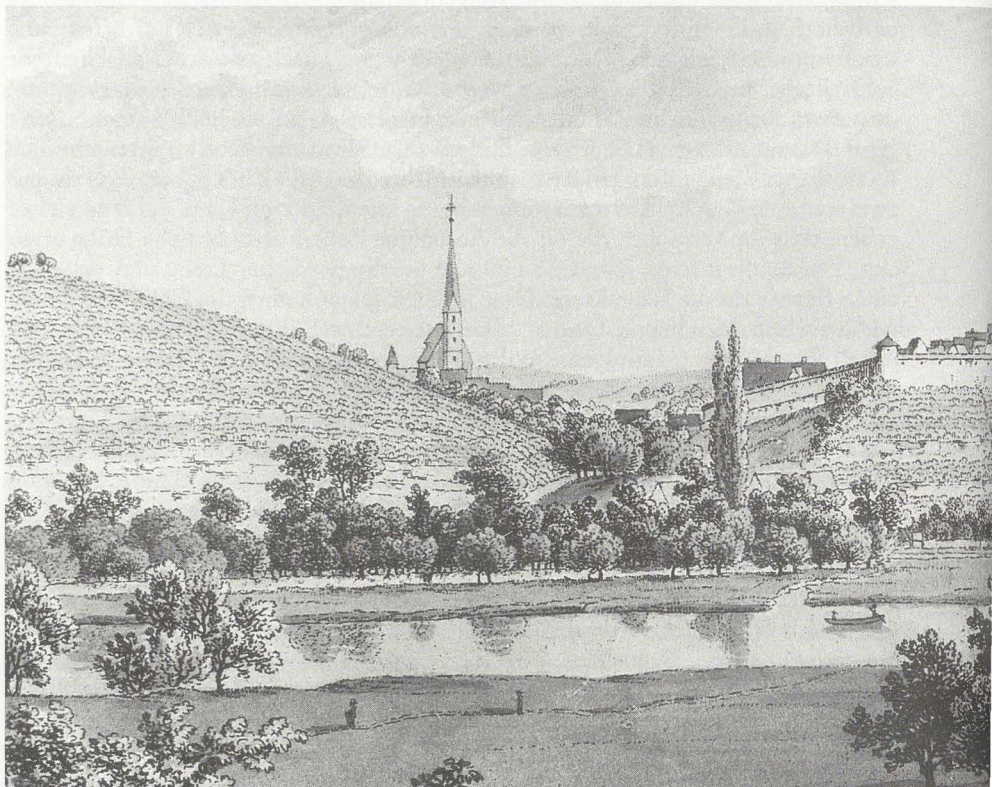
Ein halbes Jahr später, als seine Braut vor einer zweiten Niederkunft stand, wiederholte Zeller seinen Antrag. Diesmal unterstützten zwei Brüder der Braut das Gesuch und erklärten, diese habe ein Vermögen von 602 Gulden. Der Bürgerausschuss befürwortete die Aufnahme, weil ein ordentliches Vermögen vorhanden sei und die Familie Stolpp nicht zu jenen Familien gehöre, die sich auf öffentliche Unterstützung verlassen. Der Stadtrat hatte jedoch nach wie vor Bedenken. Er befürchtete, die Zahl der Glaser in Marbach könnte zu groß werden und empfahl dem Paar, sich doch in Affalterbach niederzulassen, wo es noch keinen Glaser gebe. Darauf erklärten die Brüder Stolpp, ihre Schwester habe an ihrer kürzlich verstorbenen, lange Zeit gemütskranken Mutter so viel Gutes getan, dass sie mit zwei weiteren Geschwistern zusammen bereit seien, ihr zum Dank dafür so viel zu geben, dass ihr Vermögen die für die Aufnahme Zellers erforderliche Höhe erreiche. Der Stadtrat hatte Zweifel an so viel geschwisterlicher Liebe und verlangte einen Beweis für die Schenkung. Drei Wochen später kamen die Geschwister und erklärten sich dazu bereit. Dem Stadtrat fiel es schwer, dies zu glauben. Laut Protokoll wurden die Geschwister Stolpp wiederholt gewarnt, es dürfe »hinter der Schenkung kein Betrug stecken«, eine Rückforderung des Geschenks sei nicht statthaft. Sie müssten sich der Tragweite ihres Handelns bewusst sein. Doch die Geschwister waren nicht zu erschüttern und blieben bei ihrem Vorsatz. Darauf musste der Stadtrat dem Zeller das Bürgerrecht verleihen, weil sich dieser »während seines vieljährigen Hierseins ein gutes Prädikat und einen guten Ruf als Handwerksmann erworben« habe. Fünf Tage später kam das zweite Kind und einen Monat darauf wurde geheiratet.

Ganz unbegründet waren die Befürchtungen des Stadtrats aber doch nicht. Die Glaserei brachte nicht viel ein und die junge Familie Zeller zog tatsächlich für einige Jahre nach Affalterbach, von wo sie 1841 wieder nach Marbach kam. Im September 1848 wurde Zeller zum Polizeidiener gewählt, doch er wurde dieser Stelle nicht gerecht. Vier Jahre später ist in der Lokalzeitung von Übelständen die Rede und ein Leserbriefschreiber forderte eine unparteiische Persönlichkeit für diesen Posten. Zwei Tage später kündigte Polizeidiener Zeller an, er arbeite jetzt wieder als Glaser und bitte um Aufträge.

Etwas anders stellte sich das Bürgerrechtsproblem für den Marbacher Weber Gottlieb Mayer. Er wollte 1830 eine junge Frau von Nellingen auf den Fildern heiraten und beantragte ihre Aufnahme ins Bürgerrecht. Doch die Frau hatte von einem anderen Mann ein dreijähriges Kind. Gottlieb Mayer nahm daran offenbar keinen Anstoß, aber der Stadtrat sah darin ein Problem. Weil die Frau kein Vermögen hatte, musste sie eine Zusicherung des Gemeinderats von Nellingen beibringen, dass ihr Kind das Nellingener Bürgerrecht behalte, auch wenn die Mutter in Marbach aufgenommen werde. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass bei einer Notlage der Frau das Kind der Stadt zur Last fiel. Das Paar ließ sich dadurch aber nicht abschrecken und heiratete dennoch, allerdings erst einige Jahre nach diesem Gesuch.

Im Sommer 1810 starb im Armenhaus der gelernte Buchbinder und spätere

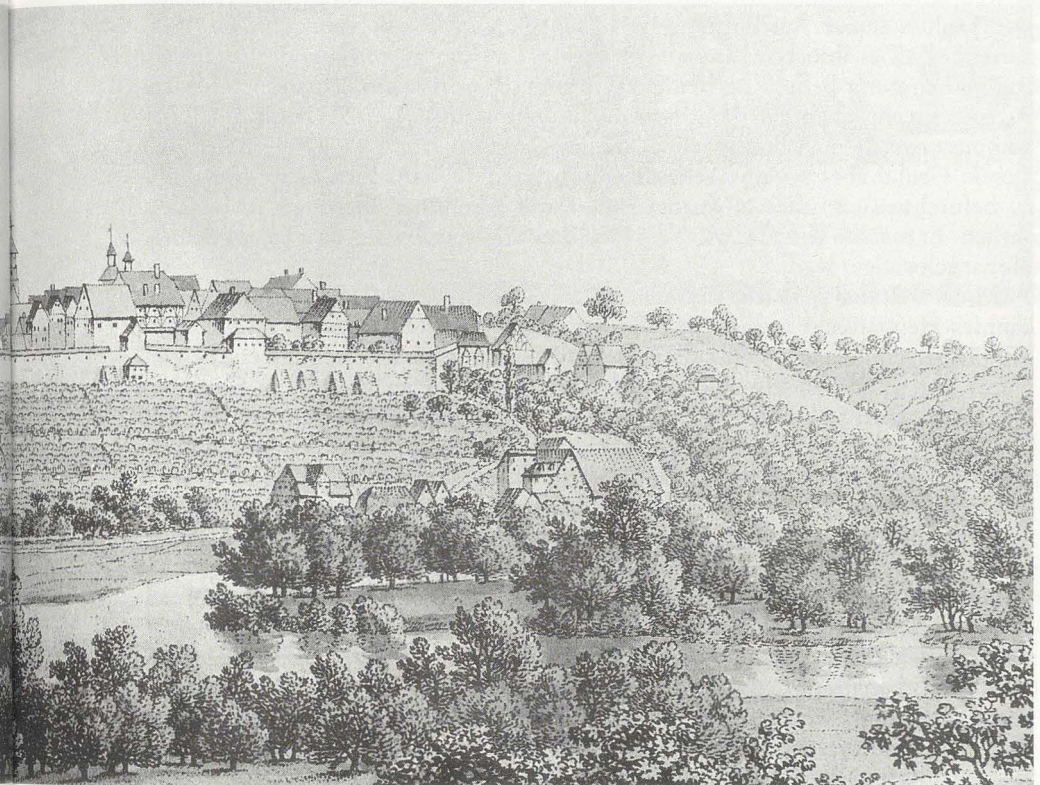
Scherenschleifer Georg Conrad Grundner, ein Witwer. Er hinterließ in völliger Armut fünf Kinder zwischen 13 und 20 Jahren. Da ihr Vater sein Gewerbe im Umherziehen ausgeübt hatte, waren sie alle an verschiedenen Orten geboren. Da man sie in Marbach nicht behalten wollte, wurden die drei älteren zur Versorgung und Aufsicht an ihre Geburtsorte abgeschoben. Die zwei anderen Geschwister, ein Junge von 14 und ein Mädchen von 13 Jahren, sollten ins katholische Waisenhaus kommen. Zwar waren sie dafür eigentlich zu alt, aber sie sollten dort Religionskenntnisse erwerben und auf das bürgerliche Leben vorbereitet werden.



Marbach von Westen, Federzeichnung 1813

Der jüngste der Abgeschobenen, Christian Grundner, muss irgendwann nach Marbach zurückgekommen sein, denn im Dezember 1818 erhielt der Marbacher Armenvater Seubert fünf Gulden zur Betreuung Grundners, weil dieser sich in kränklichen und bedrängten Umständen befinde. Wie sein Vater war auch Christian Grundner Scherenschleifer und außerdem Zainenmacher, also Korbflechter, und auch er übte seinen Beruf als Wandergewerbe aus. Im Juni 1815 brachte die Maurerstochter Jakobine Danhorn in Backnang ein Kind von ihm zur Welt. Am 4. April 1821 wurde dem noch immer unverheirateten Paar in Hessigheim wieder ein Kind geboren, ein weiteres starb gleich nach der Geburt in Rielingshausen,

und im Juni 1825 kam in Marbach noch ein Kind zur Welt. Wann die Obrigkeit auf diesen nicht gesetzlich legitimierten Kindersegen mit Strafen reagierte, ist nicht überliefert. Bezeugt ist nur, dass Christian Grundner und Jakobine Danhorn wegen Konkubinats eine Haftstrafe absitzen mussten, was voraussetzt, dass schon Geldstrafen vorausgegangen waren. Unbekannt ist, was mit ihren Kindern während der Haftzeit passierte. Nach Verbüßung der Strafe wurde Jakobine Danhorn der Aufenthalt in Marbach untersagt mit der ausdrücklichen Begründung, dass ein weiteres Zusammenleben des Paares verhindert werden sollte.



In dieser Situation stellte Grundner im März 1828 beim Marbacher Stadtrat den Antrag, »ihnen durch Aufnahme in einem Ort die Verheiratung behufs der Gewinnung ihres Lebensunterhalts und der Möglichkeit, ihre drei Kinder erziehen zu können, doch zu gestatten«. Da Grundners Heimatrecht ungeklärt war, wurde ihm vom Stadtrat geraten, sich in seinem Geburtsort Freudenstein im Oberamt Maulbronn das Heimatrecht anerkennen zu lassen und dort auch um Aufnahme der Jakobine Danhorn zu bitten. Wenn eine entsprechende Bitte gewährt werde, dann wolle man den Aufenthalt in Marbach erlauben. Offensichtlich sollte auf diese Weise verhindert werden, dass die fünfköpfige Familie, die vor dem Gesetz noch gar keine war, der Stadt zur Last fiel. Doch der Gemeinderat in Freudenstein lehnte das Gesuch ab. So wandte sich Grundner wieder an die Stadt Marbach und

erklärte, man werde hoffentlich einsehen, dass er aus Gewissensgründen die Danhorn nicht verlassen könne. Wenn aber sie in Backnang und er in Marbach getrennt Haushalte führen müssten, dann könnten sie viel schwerer ihr Auskommen finden und müssten die Kinder in der Erziehung vernachlässigen. Er schilderte, wie die Danhorn für ihn Körbe verkaufe oder Schleifwaren einsammle oder austrage, so dass er bei seiner Arbeit bleiben könne, während er weniger leisten könne, wenn er diese Aufgaben auch übernehmen müsse. Zu seinen Gunsten führte er weiter an, dass er seine Kinder nicht zum Betteln anhalte, außerdem habe er treu seinen Militärdienst abgeleistet (der Marbach angerechnet worden war). Der Schluss seiner Ausführungen sei nach dem Protokoll vom 5. März 1828 zitiert: »Daß es ihm bei seinem Gesuch nicht darum zu tun sei, die Erlaubnis zur Verheiratung behufs Befriedigung des Geschlechtstrieb, sondern bloß um zu seinem ehrlichen Fortkommen die unumgänglich nötige Gehilfin zu bekommen, werde man ihm glauben, da die Danhorn schon 43 Jahre alt sei; aus diesem Grund aber sei eine Vermehrung ihrer Kinderzahl auch nicht sehr wohl zu befürchten.« In diesem letzten Punkt war Grundner allerdings nicht ganz ehrlich. Er machte seine Frau um ein Jahr älter und verschwieg, dass sie im siebten Monat schwanger war.

Bei der weiteren Beratung stellte man fest, »daß Grundner zwar noch kein anerkanntes Heimatrecht in hiesiger Stadt habe, daß es aber, nachdem er hier zu Militär ausgehoben und sich bisher meist hier aufgehalten hat, unbillig erscheinen würde, ihn in eine andere Gegend überschieben zu wollen, wo er sein Fortkommen nicht so hätte«. Die Frau, so hieß es, könnte man samt ihren Kindern für immer gesetzlich nach Backnang verweisen, was aber die Lage dieser Leute verschlimmern würde. So sprach alles dafür, den beiden eine gesetzliche Ehe zu ermöglichen, wozu man in diesem Fall geradezu verpflichtet sei, weil es ihren Bestrebungen entsprach und anerkannt werden müsse, dass sie sich ehrlich fortbringen wollten.

Doch bei aller Anerkennung der moralischen Ansprüche hatte die Sache auch eine finanzielle Seite, denn mit der Zuerkennung des Bürgerrechts ging die Stadt ja auch finanzielle Verpflichtungen ein. Der Stadtrat war bereit, beiden das Beisitzrecht auf Lebenszeit zu gewähren und die Heirat zu gestatten. Beim Tode Grundners aber sollte die Witwe mit ihren Kindern wieder mit allen Rechten in Backnang aufgenommen werden. Diese Lösung des Problems wurde jedoch vom dortigen Stadtrat abgelehnt.

Nun war inzwischen, die neuerliche Verhandlung fand am 17. September 1828 statt, ein neues Bürgerrechtsgesetz in Kraft getreten, nach welchem die Verheiratung dann nicht mehr gehindert werden konnte, wenn Grundner das Beisitzrecht zugesprochen wurde. Also wurde beschlossen, dem Mann das Beisitzrecht unentgeltlich, der Frau aber gegen eine Gebühr von fünf Gulden zu erteilen. Die Kinder sollten weiterhin vom Beisitzrecht ausgeschlossen bleiben. Eine solche Regelung ließ jedoch das Gesetz nicht zu; bei Verheiratung der Mutter musste auch den Kindern das gleiche Recht zuerkannt werden. Deshalb blieb die Angelegenheit so lange in der Schwebe, bis die Stadt Backnang im Oktober doch bereit war, die Aufnahmegebühren für Mutter und Kinder in Höhe von insgesamt 18 Gulden zu übernehmen. Grundner selbst zahlte darauf für die Heirat ebenfalls Gebühren, insgesamt fünf Gulden und 30 Kreuzer, nämlich zwei Gulden für vier Simri Dinkel, zwei Gulden 30 Kreuzer für einen Feuereimer und einen Gulden für zwei All-

mandbäume. Darauf konnten Christian Grundner und Jakobine Danhorn am 18. November 1828 in der katholischen Kirche in Ludwigsburg getraut werden.

Über die weiteren Schicksale des Paares ist wenig bekannt. Ab Juli 1839 war Grundner städtischer Maulwurfänger bis zu seinem Tod am 6. Oktober 1842, als er gerade 52 Jahre alt war. Von den Kindern erscheinen drei 1855 in einer Gruppe von Auswanderern nach Nordamerika: zwei Töchter mit je einem unehelichen



Auswanderer und Reisende nach Amerika

finden pünktliche und regelmäßige Beförderung auf den rühmlichst bekannten Post-Dampfschiffen, sowie auf dreimastigen Segelschiffen erster Classe und können Verträge zu den laufenden billigsten Ueberfahrtspreisen jederzeit abgeschlossen werden

bei dem obrigkeitlich concessionirten Agenten
Ph. Gattinger in Marbach.



Anzeige im Marbacher »Postillon«

Kind sowie der älteste Sohn, auch Zainenmacher, mit seiner Frau, von der es im Familienregister heißt, sie sei zunächst nicht mit ausgewandert, weil sie noch eine Gefängnisstrafe abzubüßen gehabt habe. Jakobine Grundner geb. Danhorn überlebte auch dies und starb 76-jährig im November 1862.

Wer damals offiziell auswandern wollte, der musste förmlich auf das Bürgerrecht verzichten. Dies konnte zu Schwierigkeiten führen, wenn man es sich unterwegs noch anders überlegte, wie etwa der Schlosser Johann Gottlieb Mak. Als 27-Jähriger wollte er 1830 nach Amerika auswandern und leistete Verzicht auf Bürger- und Untertanenrecht. Auf dem Weg zum Einschiffungshafen Le Havre verkrachte er sich jedoch mit seinen beiden Mitreisenden und blieb zurück in Nancy. Nachdem er dort ein halbes Jahr gearbeitet hatte, nahm er eine Stelle in Frankfurt an. Knapp drei Jahre später kam er wieder ins Land und fand Anstellung bei den Königlichen Eisenwerken in Wasseralfingen und Unterkochen. Im benachbarten Itzelberg fand er ein Mädchen, doch um die junge Frau heiraten zu können, musste er eine Erlaubnis seines heimatlichen Gemeinderats vorlegen. Deshalb wandte er sich 1842 nach Marbach, legte dem Stadtrat seine Situation dar und schloss mit der Schilderung seiner augenblicklichen Lage: Er sei seit einem Vierteljahr in Ulm in der Messingwarenfabrik Wieland beschäftigt und habe dort als mechanischer Werkführer neben freier Unterkunft täglich einen Gulden Lohn. Er stellte den Antrag, sein Bürger- und Untertanenrecht wieder anzuerkennen. Der Stadtrat empfahl darauf dem Oberamt, angesichts der mehr als gesicherten wirtschaftlichen Verhältnisse des Mak diesem die Staatsbürgerschaft wieder zuzuerkennen. Wegen einer Entscheidung über die bürgerliche Niederlassung wollte man noch abwarten. Ob Mak daran überhaupt interessiert war, muss bezweifelt werden; er hätte in Marbach eine so gute Stellung wie in Ulm nicht erlangen können.

Nachdem bis jetzt Schwierigkeiten beim Erwerb des Bürgerrechts dargestellt wurden, folgen nun einige Beispiele für Hilfen, die Marbacher Bürgern und ihren Familienangehörigen zuteil wurden, wenn sie in Not geraten waren.

Nach dem Tod der Eheleute Schatz hatte der Magistrat 1817 über die Versorgung von vier Kindern zwischen 18 und elf Jahren zu beschließen. Zum Pfleger wurde damals der Kupferschmied Friedrich Hafner bestimmt. 13 Jahre später, im September 1830, musste sich der Stadtrat mit dem mittlerweile 24-jährigen Friedrich Schatz befassen, der das Schreinerhandwerk erlernt hatte und allem Anschein nach unheilbar krank war. Er muss an einer Art Furunkulose gelitten haben, denn es ist von Fistelgeschwüren am ganzen Körper die Rede. Im Katharinenhospital in Stuttgart hatte man ihm nicht helfen können, so war er wieder nach Marbach gekommen. Der Stadtrat suchte durch Bekanntmachung einen Pflegeplatz für ihn, aber auch nach wiederholtem Ausschellen fand sich niemand. Der Bedarf an Kosthäusern war immer hoch, so dass diejenigen, die etwas auf diese Weise hinzuverdienen wollten, durchaus wählen konnten. Das Armenhaus kam für Schatz auch nicht in Frage, denn dort konnten Langzeitpatienten nicht isoliert werden. So blieb die Pflege am Vormund Hafner hängen.

In der Stadtratssitzung vom 13. September 1830 musste über das zu zahlende Kostgeld ein Beschluss gefasst werden. Hafner verlangte für den Tag 24 Kreuzer, weil er dem Kranken auf ärztliche Weisung häufig besondere Kost reichen müsse. Außerdem sei der Gestank der Geschwüre oft beinahe unerträglich, das Waschen der Verbände erzeuge größten Ekel und das Bett werde völlig ruiniert. Der Oberamtswundarzt, der zweimal am Tag zum Verbinden kam, bestätigte den Ekel erregenden Zustand des Kranken. Obwohl niemand an der Richtigkeit von Hafners Angaben zweifelte, bewilligte der Stadtrat doch nur 20 Kreuzer pro Tag und dies auch nur so lange, als für Schatz nicht ein billigerer Pflegeplatz gefunden werden konnte. Die Kosten sollten vorerst aus dem Pflugschaftsvermögen des Schatz bestritten werden; wenn dies aufgebraucht war, musste die Stadtpflege einspringen. Hafner zeigte sich mit dieser Lösung zufrieden, vielleicht hatte er in Kenntnis seiner Mitbürger zunächst mehr gefordert als eigentlich nötig war.

Ungefähr ein Jahr lebte Friedrich Schatz noch in der Obhut seines Vormunds. Deutlich wird an diesem Fall, dass die Solidargemeinschaft der Bürger zwar für die Unkosten aufkam, dass der Einzelne damit jedoch nicht aus der Verantwortung entlassen war und persönlicher Einsatz von ihm verlangt wurde.

Im Gemeinderatsprotokoll vom 12. Juli 1837 erscheint die »Gottlieb Hellriegel'sche Deserta«, d. h. die von ihrem Ehemann verlassene Christine Caroline Hellriegel. Ihr Mann hatte sie mit zwei Kindern sitzen lassen, war nach Amerika ausgewandert »und hat sich dort ein ander Weib genommen«, wie es im Familienregister heißt. Wie die Frau sich durchschlug, wissen wir nicht. Dem erwähnten Protokoll ist zu entnehmen, dass sie damals ohne Auftrag seit einem halben Jahr den »an einem bösen Fuß unter großen Schmerzen darniederliegenden etlich um 70jährigen vermögenslosen Zeugmacher Wilhelm Demmler« pflegte. Da von dem Patienten keinerlei Bezahlung zu erwarten war, bat die Hellriegel, die vermutete, dass die Pflege noch weitergehen werde, die Gemeinde um eine Belohnung; sie erhielt neun Gulden.

Fünf Jahre später war sie selber krank, und der fromme Kaufmann Gottlob

Conradt sorgte dafür, dass ihre neunjährige Tochter Maria Magdalena in die Kinderrettungsanstalt Korntal aufgenommen wurde. Sie sollte dort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres um die auf 25 Gulden ermäßigten Jahreskosten bleiben. Von diesen Kosten wollte Conradt fünf Gulden übernehmen, für den Rest sollte die Stadt aufkommen. Doch schon ein Vierteljahr später war das Kind wieder da, weil es in Korntal »keinen für seine Gesundheit passenden Platz« gefunden hatte. Was sich hinter dieser Begründung verbirgt, bleibt im Dunkeln. Die Mutter wandte sich erneut an den Stadtrat, weil sie sich selbst nicht durchbringen konnte und jetzt auch nicht von dem Kind entlastet war. Man bewilligte ihr acht Gulden als jährlichen Hauszins und bat den Kirchenkonvent um Aufbesserung ihres wöchentlichen Almosens. Zwei Jahre später, am 8. Juni 1844, starb die Mutter und das Kind kam für jährlich 15 Gulden in Kost zu Christian Knolls Ehefrau.

Manche Familien ziehen das Unglück förmlich an. In Marbach gehörte dazu die des Joseph Friedrich Sutorius. Dieser kam mit Frau und Kindern 1813 von Großheppach nach Marbach, weil er hier von einer Verwandten Grundbesitz geerbt hatte. Im Frühjahr 1817, in der Zeit der großen Hungersnot, wollte er mit seiner Familie auswandern, erhielt aber dazu wegen Zahlungsunfähigkeit keine obrigkeitliche Erlaubnis. Darauf verkaufte er seinen Grundbesitz und reiste heimlich mit seiner Familie ab. Wir wissen nicht, was unterwegs geschah, bekannt wurde in Marbach nur, dass er auf der Rückreise von Holland war, als er im Sommer 1817 überraschend starb. Im Juli 1817, ein Vierteljahr nach der nächtlichen Abreise, erschien die Witwe mit ihren sieben Kindern wieder in der Stadt. Ihr verstorbener Mann hatte zwar alle Grundstücke verkauft, aber die Abreise war ja heimlich geschehen und ohne Erlaubnis, deshalb hatte er auch keine Gelegenheit gehabt, auf sein Bürgerrecht zu verzichten, wie das eigentlich bei einer Auswanderung vorgeschrieben war. Die Rückkehrer waren also noch Marbacher Bürger und deshalb konnte sich die Stadt ihrer Verpflichtung, etwas für das Fortkommen der Familie zu tun, nicht entziehen. Vor allem musste sie eine Unterkunft erhalten, die ihr dann im Haus von David Knoll besorgt wurde, wofür die Witwe 16 Gulden Hauszins bekam. Das Bürgermeisteramt sollte aber nur so lange zahlen, als die Sutorius kein eigenes Vermögen hatte; für den Fall, dass sie auf irgendeine Weise wieder zu Geld kam, war sie zur Rückzahlung verpflichtet.

Die Frau muss danach wieder einigermaßen Fuß gefasst haben. Mit der Erziehung ihrer sieben Kinder scheint sie aber überfordert gewesen zu sein, was aus folgendem Sachverhalt hervorgeht. Ihr Sohn Christoph Gottlieb hatte 1831, ein Jahr nach seiner Konfirmation, noch immer keine Lehrstelle. Da erklärte sich der nach Göppingen verzogene Pflasterer Eckstein bereit, ihn ohne Lehrgeld als Lehrling anzunehmen unter der Bedingung, dass er ordentlich gekleidet zu ihm komme. Darauf beschloss der Stadtrat, für den Buben folgende Kleidungsstücke anzuschaffen: einen längeren Überrock, eine Hose, ein Wams, eine Weste, zwei neue Hemden, was alles zusammen acht Gulden und 29 Kreuzer kostete. Der Stadtrat begründete seinen Beschluss damit, dass es seine höchste Pflicht sei, diesen Buben, der bisher nur gebettelt und gefaulenzt habe und völlig verwahrlost sei, »seinem mütterlichen Hause zu entziehen und ihn in eine Lehre unterzubringen«. Man ergreife diese Gelegenheit gerne, »obgleich es bei der Dürftigkeit der Sutorius'schen Witwe mit einem Opfer für die Stadt verbunden ist, da der junge Mensch in die Hände eines hier als rechtschaffen bekannten Mannes kommt«.

Die für den Lehrling angeschafften Kleider entsprachen aber nicht den Vorstel-

lungen des Meisters. Eckstein äußerte seine Unzufriedenheit in einem Brief an die Mutter, den diese dem Stadtrat vorlegte. Er könne sich, schrieb der Pflästerermeister, mit der einfachen Kleidung nicht zufrieden geben, besonders am Werktag laufe der Sutorius ganz zerlumpt herum. Er habe ihm deshalb zunächst einmal zwei Hosen und ein Paar Stiefel angeschafft. Wenn man berücksichtige, was der Junge in den nächsten vier Jahren noch alles brauchen werde, »so glaube er noch billig zu sein, wenn er zu Kleidern bloß zehn Gulden verlange«. Dem fügte der Meister allerdings noch den drohenden Nachsatz hinzu, »wie er denn andernfalls genötigt sei, solchen wieder zurückzuschicken«. Der Stadtrat wusste, dass die Witwe noch Zins- und Tilgungsraten zu erwarten hatte und fragte sie daher, ob sie diese Ansprüche an die Stadt abtreten wolle. Sie war dazu bereit, wenn die Stadt ihr selbst – sie war den ganzen Winter über krank gewesen – auch aus der Not helfe, indem man ihr sechs Gulden an schuldigem Hauszins und vier Gulden für Schuhe und Arznei vorstrecke. Der Stadtrat ging darauf ein, er nahm allerdings die Drohung des Pflästerers nicht ganz so ernst, denn statt der geforderten zehn erhielt jener nur acht Gulden.

Einige Jahre später, die Witwe Sutorius war inzwischen gestorben, musste sich der Stadtrat wieder mit einem Glied der Familie beschäftigen. Vom großherzoglich badischen Stadttamt Mannheim wurde im Mai 1839 mitgeteilt, die aus Marbach gebürtige ledige Marie Sutorius habe dort zwei Kinder von vier und zwei Jahren »abgelegt«. Der Vater der Kinder sei, wie aus den beigefügten Taufzeugnissen der Mairie Mühlhausen hervorgehe, der aus Fulda stammende Schuhmachergeselle Johann Philipp Keil. Der französische Begriff Mairie, Rathaus, deutet auf Mühlhausen im Elsass als Geburtsort. Keil sei, heißt es in dem Schreiben aus Mannheim weiter, »krank mit seinen Kindern auf einer Reise in seine Heimat gewesen« und unterwegs gestorben, die Kinder müssten nun der Heimat der Mutter zugewiesen werden. Letztere war zwar noch vor der Übersiedlung ihrer Eltern nach Marbach in Großheppach geboren, aber sie hatte mit diesen das Marbacher Bürgerrecht erworben. Daran ließ sich nicht rütteln und, wie das Protokoll vom 22. Mai 1839 festhält, »so kann sich der Abholung dieser Kinder nicht entzogen werden und wurde deshalb mit dem Schwager der Marie Sutorius, Rotgerber Wilhelm Freihardt, von Seiten des Stadtrats akkordiert, diese beiden Kinder für zehn Gulden Vergütung aus der Stadtpflege nach Marbach zu bringen«.

Freihardt holte die Kinder ab, behielt aber nur den kleinen Buben für ein von der Stadt zu zahlendes Pflegegeld bei sich. Er war allerdings selbst in so dürftigen Verhältnissen, dass er im Dezember einen Vorschuss auf das Pflegegeld brauchte, um für einen eigenen Sohn das Lehrgeld zahlen zu können. Das Mädchen sollte bis zu seinem 14. Lebensjahr bei dem Schuhmacher Stiegler bleiben, aber schon 1844 ging das Pflegegeld an einen Christoph Ackermann. Der kleine Junge kam bereits ein Jahr früher zu einer Witwe Eckstein. Warum die immerhin 33-jährige Mutter 1839 ihre Kinder nicht nach Marbach begleitet hatte, ob sie sich später in irgendeiner Weise um sie gekümmert hat, diese Fragen müssen offen bleiben. Es gibt nur noch einen Eintrag im Familienregister: »verheiratete Müllerin, Heilbronn 1848«.

Hart war auch das Schicksal der Witwe des Schlossers Karl Schaubel, die zehn Kinder zu versorgen hatte. Mit einem ihrer Söhne musste sich der Stadtrat im Februar 1837 befassen. Der damals 15-jährige war nach der Konfirmation zu einem Tuchmacher nach Backnang in die Lehre gegeben worden. Der Meister ver-

zichtete auf das übliche Lehrgeld, dafür sollte die Lehrzeit vier Jahre betragen, d. h. die Arbeitskraft des Auszubildenden sollte dem Betrieb länger als üblich zur Verfügung stehen. Es kam jedoch ganz anders. Schon nach einigen Monaten lief der Lehrling davon. Er wurde, wie es im Stadtratsprotokoll vom 13. Februar 1837 heißt, »in Dieburg bei Mainz aufgegriffen und ans hiesige K. Oberamt eingeliefert, von diesem aber wegen höchst boshaften Benehmens mit Arrest bestraft, dann aber dem Stadtrat zur öffentlichen Vorsorge übergeben«. Der Backnanger Tuchmacher wollte mit seinem davongelaufenen Lehrling natürlich nichts mehr zu tun haben. So war der Stadtrat froh, dass dessen Marbacher Kollege Wilhelm Stolpp bereit war, den Ausreißer zu sich in die Lehre zu nehmen, allerdings gegen 33 Gulden Lehrgeld auf drei Jahre. Stadtrat und Bürgerausschuss gingen auf das Angebot Stolpps ein, »da die Notwendigkeit vorliegt, diesen Buben dem Verderben zu entziehen«. Auch die anderen Kinder der Witwe Schaubel waren alle von der Stadt irgendwo untergebracht worden. In den Protokollen finden sich wiederholt Hinweise auf Anschaffungen, besonders von Kleidungsstücken, die für sie immer wieder gemacht werden mussten.

Im Stadtratsprotokoll vom 19. September 1838 ist dann zu lesen, die 54 Jahre alte vermögenslose Witwe des Schlossers Karl Schaubel wolle sich nach Biberach im Oberamt Heilbronn verheiraten. Sie lasse ihre zehn Kinder zurück und bitte um 20 Gulden für die in die Biberacher Gemeindekasse zu zahlende Bürgerannahmegebühr. Der Stadtrat stimmte dem Antrag zu, weil die Kinder ohnehin schon in der Versorgung der Stadt seien und die Gefahr bestehe, dass man auch noch für die Mutter aufkommen müsse. Angesichts solcher Aussichten war es vorzuziehen, mit dieser Einmalzahlung die Frau endgültig loszuwerden. Fünf Jahre später erhielt die ledige Christine Schaubel, vermutlich eine ihrer Töchter, ebenfalls 25 Gulden, damit sie nach ihrer Heirat das Bürgerrecht in Gundelsheim erlangen konnte; weitere zehn Gulden bekam sie für ihr uneheliches Kind, für das dann im Notfall auch dort gesorgt werden musste. Auch in diesem Fall kam die Stadt mit einer solchen Zahlung besser weg, als wenn sie unter Umständen viele Jahre für die Frau und ihr Kind hätte aufkommen müssen.

Ein sehr unstetes Leben führte der am 3. April 1779 geborene Rotgerbergeselle Johann Friedrich Bäuerle, dessen Eltern 1805 von Marbach nach Russland ausgewandert waren. Er erschien am 31. Januar 1827 vor dem Stadtrat und gab an, er habe, »schon ehe sein Vater ausgewandert, sich auf die Wanderschaft begeben und im Jahre 1817, wo er hierher zurückgekehrt und seine Eltern nicht mehr hier getroffen, mit einem neuen, vom K. Oberamt ausgestellten Wanderbuch nach Odessa begeben, um seine Eltern aufzusuchen, sie aber nicht mehr lebend gefunden, daher sich seitdem in Russland, Polen und Deutschland aufgehalten«. Dieser Sachverhalt weist noch nicht auf einen Sozialfall hin. Der Mann hatte eben kein Sitzfleisch, hat es nirgends lange ausgehalten. Nur von Arbeit ist eigentlich nicht die Rede, ob er in seinem Gewerbe gearbeitet hat, erfahren wir nicht. Bedenklich könnte stimmen, dass der Mann, von dem die Rede ist, immerhin schon fast 48 Jahre alt war. Im Protokoll heißt es dann weiter: »In Beziehung auf das weitere Fortkommen wurde nun an das K. Oberamt berichtet und gebeten, ihn mit einem neuen Wanderbuch zu versehen, da sich Marbach seiner nicht werde entziehen können. Weil er sich aber in einem total zerlumpten Zustande [befindet] und vorauszusehen ist, daß er so nirgends Arbeit finden werde, so mußte die Stadtpflege legitimiert werden, ihm folgendes auf möglichst wohlfeile Weise anschaffen zu las-

sen: ein Wams, ein Paar Hosen (von Tuch), ein Hemd, ein Paar Schuhe.« Der Beschluss verrät, dass der Stadtrat davon ausging, dass Bäuerle sich wieder auf Wanderschaft begeben werde, weshalb man mit den Ausgaben für seine Kleidung besser wegkam, als wenn er auf städtische Kosten in Marbach geblieben wäre.

Aber das Leben auf der Straße war für einen Fünzigjährigen auf die Dauer doch zu strapaziös. Nach vier Jahren erschien er wieder in Marbach, und wir lesen im Stadtratsprotokoll vom 28. Februar 1831: »Der ledige Rotgerbergeselle Friedrich Bäuerle kam kürzlich zum zweiten Mal wieder von allem entblößt von der Wanderschaft zurück; nachdem daher schon früher für seine Säuberung von Läusen und seine Wiederbekleidung gesorgt wurde, ist von der Not noch weiter geboten, ihm für ein Unterkommen zu sorgen.« Es wurde mit dem Sailer Heinrich Schreiber vereinbart, dass dieser Bäuerle für jährlich acht Gulden in seinem Haus aufnahm.

Ein Mensch freilich, der so lange unterwegs war und sich nach niemand hatte richten müssen, fügte sich schwer wieder in eine feste Ordnung, und gar in die einer württembergischen Oberamtsstadt. Schon bald erregte er öffentliches Ärgernis: Im September 1831 belegte ihn Oberamtmann Veiel wegen »müßigen und arbeitslosen Umherlaufens« mit einer dreitägigen Gefängnisstrafe, und wenig später wurde Bäuerle, nachdem er Schimpfreden über den Stadtschultheißen Klein geführt hatte, mit dreimal 24-stündigen Arrest bestraft, wobei er am dritten Tag nur Wasser und Brot erhielt.

Ein gleichfalls recht unstetes Leben führte der Färber Georg Friedrich Glocker. Er heiratete mit 25, wurde Vater von vier Kindern, und im Alter von 46 Jahren ließ er Frau und Kinder sitzen und verschwand. Die Frau zog ihre Kinder allein auf und ließ ihren 1794 geborenen ältesten Sohn Johann Jakob das in der Familie traditionelle Färberhandwerk lernen. Als dieser sich dann 1828 in Langenau bei Ulm bürgerlich niederlassen wollte, wollte ihm seine Mutter, die das Familienvermögen behalten hatte, ein Heiratsgut von 500 Gulden zukommen lassen. Dagegen erhob der Stadtrat Einwendungen, weil das gesamte Vermögen nur 1300 bis 1400 Gulden betrage und sie noch zwei »nicht ganz welttaugliche Kinder« habe. Auch könnten ihre und ihres Mannes Verhältnisse es nötig machen, dass »sie sich nicht ganz entblöße«. Als Heiratsgut für den Sohn wurden deshalb nur 400 Gulden genehmigt.

Zwei Jahre später zeigte es sich, dass solche Vorsorge nicht unbegründet war. Da tauchte nämlich der entlaufene Ehemann wieder auf und bat die Stadt um Unterstützung, weil weder sein Bruder noch seine Ehefrau bereit seien ihn aufzunehmen und er auswärts auf keine Arbeit hoffen könne. Nun war Glocker in den Jahren davor einige Male für kurze Zeit in Marbach gewesen, und bei einem dieser Aufenthalte hatte er vor dem Oberamt auf alle Ansprüche aus dem Familienvermögen verzichtet. Deshalb konnte die Ehefrau jetzt auch nicht einfach zur Hilfeleistung verpflichtet werden. Ehe jedoch die Stadt selbst etwas unternahm, schickte sie den Heimkehrer zu seinem Sohn nach Langenau. Da dieser auch Färber sei, solle er versuchen, bei ihm Arbeit zu finden. Erst wenn er damit scheitern sollte, wollte der Stadtrat auf das Familienvermögen zurückgreifen.

Der Versuch schlug fehl. Am 9. Januar 1832 musste sich der Stadtrat wieder mit Glocker befassen. Er war »in einem ganz dürftigen Zustand« zurückgekehrt und bat, für sein ferneres Unterkommen zu sorgen. Wieder wurden Bruder und Ehefrau vorgeladen, und wieder verweigerten beide jegliche Hilfe. Der Bruder, gleichfalls Färber, erklärte, er habe schon für sich selbst nicht genug Arbeit. Außerdem

sei sein Bruder »so eigensinnig, daß er, wenn er sich nicht tagtäglich so ärgern wolle, daß es seiner Gesundheit schade, ihm immer nachgeben müsse«. Aus dem gleichen Grund wollte auch der Sohn in Langenau seinen Vater nicht mehr aufnehmen, wie er in einem Brief schrieb. »Die Ehefrau oder quasi Deserta Glocker weigerte sich indessen ebenfalls, ungeachtet man ihr vorstellte, daß seine Unterstützung doch ihr zustehe, indem sie noch das sämtliche gemeinschaftliche Vermögen in Nutznießung habe.« Angesichts dieser Umstände blieb dem Stadtrat keine andere Wahl. Er beschloss, »dem Glocker seinen Aufenthalt im Armenhaus anzuweisen und ihm für eine Bettstelle daselbst zu sorgen, wogegen sich seine Ehefrau verbindlich machte, ihm ein Bett und eine Decke anzuschaffen«; außerdem bewilligte man ihm ein wöchentliches Almosen von 15 Kreuzern aus der Stiftungspflege.

Wie Glocker mit seinem Eigensinn in einem Mehrbettzimmer des Armenhauses zurechtkam, wissen wir nicht. Nach sechs Jahren starb er am 8. Oktober 1838 als Siebzigjähriger.

Das Armenhaus war die letzte Station beim sozialen Abstieg in Marbach. Es stand am Alten Markt unter Aufsicht eines Armenvaters, der meist selbst bedürftig war, dort freie Wohnung hatte und dafür auf Einhaltung der Ordnung achten musste. Man nahm es damit aber nicht so genau: Der Armenvater des Jahres 1832 war nahezu blind, mit seiner Kontrolle kann es nicht weit her gewesen sein. Nach einer Nachricht im Stiftungsratsprotokoll vom 11. Juli 1843 lebten ständig zehn bis zwölf Personen im Armenhaus. Das Zusammenleben meist älterer Menschen auf engem Raum verlief natürlich nicht immer friedlich.



Ehemaliges Armenhaus in Marbach

Die Witwe des Maurers Siegel verließ im Sommer 1836 ihren Platz im Armenhaus »wegen dem unter ihren Stubengenossen geherrschten Unfrieden«. Sie zog in Hauszins, d. h. sie mietete sich irgendwo ein und zwar um sieben Gulden jährlich. Weil sie aber nichts verdienen konnte, beantragte sie beim Stadtrat einen Beitrag, wie sie ihn vor ihrem Einzug ins Armenhaus erhalten hatte. Im Protokoll über die Verhandlung heißt es dann: »In Betracht der Gemütsbeschaffenheit der Sieglin will der Stadtrat von dem Verlangen abstehe, daß solche ins Armenhaus zurückkehren solle und faßt daher bei ihrer Mindertüchtigkeit zur Arbeit den Beschluß: der Siegel'schen Witwe einen Hauszinsbeitrag von jährlich vier Gulden aus der Stadtpflege auf einstigen Ersatz, wenn sie eine gehoffte Erbschaft von einer Schwester noch machen sollte, zu verwilligen und diesen vom 1. Oktober an laufen zu lassen.«

Das Gremium bewies damit bemerkenswertes Feingefühl, wobei offen bleiben muss, ob diese Frau besonders empfindsam, vielleicht sogar depressiv war, oder ob sie durch ihr eigenes Verhalten den Unfrieden ihrer Stubengenossen verursacht hat.

Eine Sonderstellung nimmt der Fall der Eheleute Christian und Sabine Hauser ein. Die beiden hatten am 30. April 1837 geheiratet. Für den 48-jährigen Mann war es die dritte Ehe, für seine 50-jährige Frau die zweite. Hauser war von seiner ersten Frau geschieden worden, die zweite war 1836 gestorben, ebenso wie der erste Ehemann seiner dritten Frau. Trotz ihres Alters und ihrer Erfahrung hatten beide Ehepartner sich die Sache nicht gut überlegt. Es gab Streit vom ersten Tag an und nach wenigen Monaten trennte sich das Paar. Die Schuld wurde allgemein mehr bei dem Mann gesehen, der »von unverträglichem und mürrischem Charakter« sei.

Am 26. Februar 1840 wandte Sabine Hauser sich an den Stadtrat und erklärte, dass sie, wie allgemein bekannt, ihr Leben »aufs elendigste und in steten Händeln« mit ihrem Mann zubringen müsse. Deshalb wolle sie mit zwei Familien aus Feuerbach, die sich ihrer annehmen wollten, nach Amerika ziehen. Sie bitte, ihren Mann zur Einwilligung und zur Herausgabe ihrer Mitgift zu veranlassen. Dafür wolle sie auf jegliches Erbe verzichten, das ihr von ihm aus eventuell zufallen könnte. Diese Erklärung hätte Sabine Hauser unterschreiben sollen; sie musste sich aber mit drei Kreuzen begnügen, da sie ihren Namen nicht schreiben konnte. Der Ehemann willigte »recht gern« ein, gab die Mitgift heraus und verzichtete seinerseits auf jegliches Erbe.

Die Stadträte stellten fest, dass die Eheleute Hauser sich selbst, den andern und der Obrigkeit zur Last gelebt hätten. Alle Vermittlungsversuche seien gescheitert und dem Getrenntleben stehe nichts entgegen. So beschloss man, der Frau die Bezahlung der Schiffspassage aus ihrer Mitgift zu erlauben, ihr das Bürgerrecht in Marbach zu lassen und das Oberamt um Ausstellung des nötigen Reisepasses zu bitten. Die Spur von Sabine Hauser verliert sich in Amerika, ihr Mann starb 1846 in Marbach.

Hier hat also eine unerschrockene Frau ihr Schicksal selber in die Hand genommen. Sie wollte sich nicht mit der traditionellen Frauenrolle abfinden und auch nicht ihre Ehe zum Martyrium werden lassen. Nach den Anschauungen der Zeit war sie mit ihren 50 Jahren eine alte Frau, aber das kümmerte sie so wenig wie der Umstand, dass sie nicht einmal ihren Namen schreiben konnte. In Marbach aber war man froh, dass es einen Problemfall weniger gab.

III.

Die Sicherheit, die mit dem Bürgerrecht verbunden war, kostete andererseits auch einen hohen Preis und dürfte manchmal sogar als Fessel empfunden worden sein. Spürbar wurde dies vor allem bei der Erteilung der Heiratserlaubnis und erst recht, wenn der Antragsteller minderjährig, d. h. noch keine 25 Jahre alt war. Übel zurechtgewiesen wurde beispielsweise im Januar 1835 der ledige Seckler Gottlieb Kittelberger. Von ihm befand der Stadtrat, er habe keinen ausreichenden Grund für seinen Antrag, da er arm sei und durch die Frau, die er zu heiraten beabsichtige, ändere sich daran ebenfalls nichts, denn sie habe auch kein Vermögen. Es wäre der reine Übermut, wenn er das bisschen Geld, das er habe, für die Dispensationstaxe, also die Befreiungsgebühr ausgeben würde. Er könne nicht auf eine Ausnahmegenehmigung hoffen und man werde seiner bürgerlichen Niederlassung vor Erreichung der Volljährigkeit nicht zustimmen. Und dann folgt noch ein nicht ganz zu deutender Zusatz: Er möge sich in seinem weiteren Benehmen danach richten. Ob damit dem jungen Mann ein besonders ehrerbietiges Verhalten gegenüber dem Stadtrat abverlangt wurde oder ob er zu sexueller Enthaltensamkeit angehalten werden sollte, lässt sich nicht feststellen. Diese Standpauke des Stadtrats klingt jedenfalls noch unfreundlicher, wenn man bedenkt, dass sie gehalten wurde ein halbes Jahr ehe Kittelberger die Volljährigkeit erreichte.

Um eine Heiratserlaubnis ging es auch bei dem letzten Fall, der hier vorgestellt werden soll. Er betraf Gottlob Friedrich Fleiner, der 1806 in Marbach geboren war und seit 1827 als Kollaborator (zweiter Lehrer) an der Lateinschule seiner Heimatstadt unterrichtete. Als Fleiner 1833 heiraten wollte, brauchte er dafür die Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde. Dekan Schelling, ein vorsichtiger Herr, erkundigte sich beim Stadtrat, und diese Anfrage löste eine umfangreiche Stellungnahme aus. Unter dem Datum vom 17. Juli 1833 heißt es im Stadtratsprotokoll: »Ein Erlaß des Königlichen Dekanatamtes setzt den Stadtrat davon in Kenntnis, daß der hiesige Collaborator Fleiner die Absicht habe, sich mit der Tochter des verstorbenen Irrenhaus-Meisters Hahn, dessen Witwe sich mit Familie hier aufhält, ehelich zu verbinden und wünscht vom Stadtrat eine Äußerung über die Zulässigkeit dieser Verbindung zu erhalten. Nach Beratung dieses Gegenstandes wurde vom Stadtrat beschlossen, folgendes zu erklären . . .«

Die Erklärung des Stadtrats war in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil ging man vor allem auf die räumlichen Probleme ein, die eine Heirat des Kollaborators mit sich bringen würde. Dabei legte der Stadtrat dar, dass im Schulhaus sämtlicher Unterricht der deutschen und der lateinischen Schule stattfände und dass der Präzeptor und der deutsche Schulmeister in dem Gebäude wohnten. Diesen beiden Lehrern habe man in der Vergangenheit Räume zugeteilt, die eigentlich zur Wohnung des Kollaborators gehörten und die man jetzt nicht zurückfordern könne. Offenbar sollte vor allem der Präzeptor geschont werden, der »einige zur Collaboratur gehörige Gelasse« zur Unterbringung der bei ihm wohnenden auswärtigen Schüler, der so genannten Kostgänger, erhalten hatte. Schließlich sei auch geplant, die wohl bald einzurichtende weitere Klasse der deutschen Schule in der Wohnung des Kollaborators unterzubringen und diesem einen Mietzuschuss für eine Unterkunft außerhalb des Schulhauses zu zahlen. Abgesehen vom »Raumproblem«, das ja ohnehin zu lösen war, wenn die deutsche Schule eine weitere Klasse erhielt, äußerte der Stadtrat aber auch grundsätzliche Bedenken: »Man

habe die Überzeugung, daß das geringe Einkommen, welches mit der hiesigen Collaboratur verbunden sei, einen Mann mit Familie nicht nähre und müsse daher bei einem mit Nahrungssorgen ringenden Mann ein nachteiliger Einfluß auf den Unterricht vermutet werden.« Man war also gegen einen verheirateten Kollaborator, weil man über Jahre hinweg immer den bequemeren Weg gegangen war und die Ausstattung der Kollaboratur vernachlässigt bzw. sogar verschlechtert hatte; trotzdem erwartete man von dem Stelleninhaber gute Arbeit in seiner Klasse.

Der zweite Teil der Stellungnahme befasste sich dann mit dem Kollaborator Fleiner selbst. Dieser habe die Präzeptorprüfung noch nicht abgelegt und es sei »sehr zweifelhaft«, ob er diese bei seinem bisher gezeigten Fleiß je schaffen werde. Man müsse daher davon ausgehen, dass er »noch viele Jahre oder vielleicht immer auf der hiesigen Collaboratur« bleibe und es sei völlig klar, dass er auf dieser Stelle »keine Familie versorgen könne, da weder er noch seine Braut das geringste Vermögen zur Zubuße haben«. Sein Einkommen bestehe nur aus seiner geringen Besoldung und entspreche nicht den neuen Vorschriften über die Voraussetzungen bei der bürgerlichen Niederlassung und Verheiratung.

Der Stadtrat maßte sich also an, über Fleiß und Befähigung des Lehrers zu urteilen. Fremd war der Zeit auch der Gedanke, dass die Gründung einer Familie durch eine Anpassung der Besoldung gefördert werden könnte. Am übelsten war aber, dass der Stadtrat in seiner Stellungnahme noch dies anführte: »Endlich könne nicht verhehlt werden, daß ihm seine vorhabende Partie einen großen Stoß in seinem moralischen Ruf gebe und ihm sogar die Achtung seiner Lehrlinge entziehe, indem die Hahn'sche Tochter in einem sehr nachteiligen Leumund sich befinde.« Dieser Vorwurf bezog sich darauf, dass Auguste Hahn einige Jahre vorher in Zwiefalten, wo ihr Vater angestellt gewesen war, ohne verheiratet gewesen zu sein Zwillinge geboren hatte, die bald nach der Geburt gestorben sind. Diesen Umstand jetzt als Vorwand zu benutzen, um dem Kollaborator die Heirat zu versagen, war heuchlerisch und niederträchtig. Dennoch kam der Stadtrat zu dem Beschluss, sich »gegen die beabsichtigte Verheiratung des Collaborators Fleiner protestierend zu verwahren«.

Bei so viel Übelwollen tut es gut, wenn man erfährt, dass diese Äußerung des Stadtrats fruchtlos blieb: Am 6. Oktober 1833 heiratete Gottlob Fleiner seine Auguste Hahn. Nur in einem behielt der Stadtrat Recht: Es hat noch 17 Jahre gedauert, ehe Fleiner 1850 als Präzeptor nach Bönnigheim versetzt wurde.

Den aufgeführten Fällen könnten noch viele weitere hinzugefügt werden. Deutlich geworden ist, dass Menschen, die sich nicht selbst helfen konnten, durchaus auf die Hilfe der Gemeinschaft rechnen durften. Aber diese Hilfe war an den Besitz des Bürgerrechts und damit an den Heimatort gebunden. Gezeigt hat sich aber auch, dass das Bürgerrecht nicht immer Rettungsleine war, es konnte durchaus auch als Fessel empfunden werden. Ebenso hingen die Hilfsmaßnahmen immer von dem betreffenden Ort ab, von den beteiligten Gremien und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Im Vergleich zur Gegenwart waren die Hilfen insgesamt geringer, wie ja auch der Lebensstandard nicht dem heutigen Niveau entsprach.

Die Entwicklung seitdem ging hin zu gesetzlichen Regelungen und zu institutionalisierter sozialer Betreuung. Eine Folge davon war die Lockerung der Bindung an den Heimatort. Das einst so überaus wichtige Gemeindebürgerrecht ist heute nur noch bei Kommunalwahlen von Bedeutung.